

Klaus Bosselmann

Eigene Rechte für die Natur?

Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung*

Zur Metaphysik des geltenden Rechts gehört die Annahme, daß nur der Mensch Rechte haben kann. Alle Ethik der letzten 300 Jahre ist in ihrem Kern anthropozentrisch. Die Natur kann keinerlei Rechtsitel und damit auch keinen moralischen Anspruch gegenüber dem Menschen geltend machen. Im Zeitalter der ökologischen Krise sind diese Grundlagen nun ins Wanken geraten. Eine sich immer stärker entwickelnde Umweltethik wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt neu auf. Zur Disposition steht insbesondere, ob die Natur weiterhin vom System der Rechte ausgeschlossen bleiben darf. Während aber in der Ethik darüber lebhaft diskutiert wird und ganzheitliche Betrachtungsweisen bei Naturwissenschaftlern und Wissenschaftstheoretikern immer stärker um sich greifen, sind die Juristen von alledem, so scheint es, gänzlich unberührt geblieben.¹

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sehr die Weiterentwicklung des Rechts angesprochen ist und wie der Zusammenhang zwischen Umweltethik und Recht hergestellt werden kann. Zur ökologischen Neuorientierung des Rechts gehören rechtsethische Akzentverschiebungen und die Anerkennung einer Rechtssubjektivität der Natur. Dies wird Gesetzesänderungen zur Folge haben, vor allem aber eine veränderte Gesetzesinterpretation. Die praktischen, schon nach geltendem Recht möglichen Rechtsveränderungen stehen deshalb im Vordergrund dieses Beitrags. Die Ökologisierung umfaßt sämtliche Gestaltungsebenen des Rechts. Betroffen ist daher auch das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft. Da gerade die Rechtswissenschaft und Juristenausbildung mit ökologischen Grundfragen bisher kaum zu tun hatten, soll vorab auf die dringende Notwendigkeit eines gewandelten Gesamtzusammenhanges der Rechtswissenschaft hingewiesen werden.

Ist in den 60er und 70er Jahren die mangelnde gesellschaftliche Relevanz der Wissenschaften beklagt worden, so läßt sich heute – zusätzlich – von deren ökologischer Ignoranz sprechen. Hier haben die Wissenschaften bisher vollständig versagt.² Will die Rechtswissenschaft nicht noch weiter in ihrer Erbkrankheit, der Pflege der Autonomie der Persönlichkeit jenseits von allen modernen geistes- und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, leiden³, so muß gerade sie sich um interdisziplinäre Arbeitsformen bemühen.

Aus ökologischer Sicht kann die Rechtswissenschaft nicht anders gedacht werden als ein offenes System, das Inputs (Informationen) aus der Umwelt aufnimmt und in Outputs (Theorien etc.) transformiert, wobei ihr Selbstverständnis als ökologische Rechtswissenschaft das eines Subsystems neben anderen Subsystemen wie Ökono-

* Der Beitrag setzt den in KJ 85, 345 ff. erschienenen Aufsatz »Wendezeit im Umweltrecht« fort.

¹ Vgl. K. Bosselmann KJ 85, 349 f.

² Dazu Jänicke/Simonis/Weigmann, Wissen für die Umwelt (1985), 303 ff.

³ So schon R. Wiethöler, Rechtswissenschaft (1968), 74 f.

mie, Humanökologie, Bio-Ökologie oder Biologie' sein muß. In einer vernetzten Struktur stünde die Rechtswissenschaft in einem Interaktionsfeld verschiedener Wissenschaftsbereiche und könnte so dem Anspruch gerecht werden, den die Ökologie als »Wissenschaft von Struktur und Funktionen der Natur von den Beziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt«⁵ heute erhebt.

In dem Maße, wie die Jurisprudenz zu einer solchen ökologischen Ausrichtung fähig ist, wird sie in der Lage sein, umweltethische Fragen aufzunehmen und juristisch zu bewältigen.

1. Rechtsethische Grundlagen

1. Umweltethik

In der Umweltethik, die sich seit den 70er Jahren als ein Forschungsweig der normativen Ethik herausgebildet hat und das Verhalten des Menschen gegenüber seiner natürlichen Umwelt untersucht, stehen sich im wesentlichen zwei Positionen gegenüber. Die eine Position geht von der Fragwürdigkeit herkömmlicher westlicher ethischer Systeme aus, die sich ausschließlich am Menschen und seinem Wohlergehen orientieren. Jüdisch-christliche Traditionen und insbesondere das mechanische Naturverständnis seit Descartes und Newton hätten den Menschen von seinen Naturzusammenhängen isoliert und zum Usurpator von Natur und Umwelt gemacht. Zur Überwindung des Mensch-Natur-Gegensatzes müsse die nichtmenschliche Natur im Sinne einer Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit »aufgewertet« werden.⁶ Die andere Position teilt die Forderung nach stärkerer Rücksichtnahme auf die Natur, hält aber das anthropozentrische Fundament der westlichen Ethik für tragfähig. Sie plädiert vor allem deswegen für ein bloßes Verantwortungsprinzip des Menschen, weil es mit dem vorherrschenden naturwissenschaftlichen Weltbild besser zu vereinbaren sei.⁷

Zwischen beiden Positionen gibt es eine Reihe vermittelnder Ansichten, die die christliche Ethik und Tradition nicht reduziert als ein Ausbeutungsverhältnis zwischen Mensch und Natur verstehen, die jedoch auch die Notwendigkeit betonen, das anthropozentrische Wertesystem zu überwinden.⁸

4 Zu den einzelnen Formen ökologischer Forschung Jänicke/Simonis/Weigmann (Fn. 2), 8 f.

5 So die zugrundegelegte Definition bei Odum/Reichholf, *Ökologie. Brücke zwischen Natur- und Sozialwissenschaften*, 4. Aufl. (1980) und W. Tischler, *Einführung in die Ökologie*, 3. Aufl. (1984). Von einem zu engen, auf E. Haeckel (1866) bezogenen Ökologiebegriff geht G. Leidig, *Ökologisch-ökonomische Rechtswissenschaft* (1984), 103 ff. aus, weshalb er zu einem auf bloße Kooperation beschränkten Verständnis der Rechtswissenschaft gelangt; wie er auch Ch. Dümchen, *Kooperationsmöglichkeiten zwischen Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften* (1983).

6 Diese Position vertreten u. a. L. White, *The historical roots of our ecologic crisis*, *Science* 155 (1967), 1203 ff.; C. Amery, *Das Ende der Vorsehung – Die gnadenlosen Folgen des Christentums* (1972); ders., *Umweltschutz und Politik*, in: E. v. Weizsäcker (Hrsg.), *Humanökologie und Umweltschutz* (1972), 80 ff.; G. Ficht, *Die Wertordnung einer humanen Umwelt*, *Merkur* 28/8 (1984), 707 ff.; F. Fraser-Darling, in: D. Birnbacher (Hrsg.), *Ökologie und Ethik* (1980), 9 ff.

7 Hierzu gehören etwa D. Birnbacher, *Sind wir für die Natur verantwortlich?*, in: ders. (Fn. 6), 103 ff.; J. Feinberg, *Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen*, ebd., 140 ff.; R. Spaemann, *Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik*, ebd., 180 ff.; J. Passmore, *Den Unrat beseitigen. Überlegungen zur ökologischen Mode*, ebd., 204 ff.

8 So M. Rock, *Theologie der Natur und ihre anthropologisch-ethischen Konsequenzen*, in: D. Birnbacher (Fn. 6), S. 72 ff.; G. Altner, *Schöpfung am Abgrund. Die Theologie vor der Umweltfrage* (1974); ders., *Wahrnehmung der Interessen der Natur*, in: K.-M. Meyer-Abich (Hrsg.), *Frieden mit der Natur* (1979), S. 112 ff.; H. Dembrowski, *Natur im Gottesfrieden*, ebd., S. 131 ff.; H. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung* (1979); K.-M. Meyer-Abich, *Wege zum Frieden mit der Natur* (1984); ders., *Im sozialen Frieden*

Die politische Umweltschutzbewegung – selbst eine Begleitentwicklung der Krise des Wertesystems – hat entscheidenden Anteil daran, daß die Umweltechik nicht nur in das öffentliche Bewußtsein vorgedrungen ist, sondern heute auch inhaltlich – als Mitwelt-Ethik – im Sinne einer ökozentrischen Betrachtung begriffen wird.⁹ Ein umweltpolitisches Programm der nicht-anthropozentrischen Umweltechik steht freilich noch aus. Ansätze dazu sind aber vorhanden. K.-M. Meyer-Abich hat den Gegensatz dargestellt zwischen der »kleinen Umweltpolitik« der 70er und 80er Jahre¹⁰ und einer Umweltpolitik, die den Eigenwert und die Eigenrechte der Natur anerkennt. Als Ergebnis seiner »praktischen Naturphilosophie für die Umweltpolitik«¹¹ beschreibt er den Übergang zu einer Rechtsgemeinschaft von Menschen und natürlicher Mitwelt.¹² Als Philosoph beschränkt er sich allerdings weitgehend auf den rechtsphilosophischen Gehalt der Gleichberechtigung zwischen Mensch und Natur. Instrumentell-juristische Fragen deutet er an¹³; eine Verbindung zur aktuellen umweltrechtlichen Diskussion wird aber nicht gesucht. So bleibt die Aufgabe, das Umweltrecht und seinen Vollzug durch Verwaltung und Rechtsprechung insgesamt neu zu ordnen.

Aus rechtsphilosophischer Sicht hat sich Albin Eser mit dem »ökologischen Recht« befaßt.¹⁴ Er geht den Fragen der Schutzwürdigkeit, der Schutzbedürftigkeit und der Schutzfähigkeit der Natur nach, wobei er die »Kultur-Natur-Symbiose« in den Mittelpunkt der Rechtsordnung stellen will. Instrumentell schlägt er eine flexiblere Regelung der Beweislast im Umweltprozeß¹⁵, eine Ausweitung der Produzentenhaftung, eine Art Grundrecht auf ungestörten Umweltgenuß und die Einrichtung von Vormund- bzw. Treuhänderschaften für nicht-prozeßfähige Umweltobjekte vor.¹⁶ Das Vormund- oder Treuhandmodell setzt die Zuerkennung eigener Rechte für die Natur voraus. Angesichts der Symbolik, daß demnach die (natürlichen oder juristischen) Personen nicht die einzigen Wesen sind, die mit Rechten ausgestattet sind, hält Eser die Verwirklichung dieses Postulats »in nächster Zukunft« jedoch für unrealistisch, »es sei denn, daß exponentielles Wachstum der Umweltbeeinträchtigung den Umdenkungsprozeß drastisch verkürzt«.

2. Das Treuhandmodell in der Verbandsklage

Der Umdenkungsprozeß scheint sich indessen zu beschleunigen: Nachdem der Bundespräsident in seiner Weihnachtsansprache von 1984 gefordert hat, die Umwelt auch um ihrer selbst willen zu schützen¹⁷, denkt auch der Präsident des Umweltbundesamtes darüber nach, Treuhandschaften für Tiere oder seltene Naturdenkmäler oder den Boden einzuräumen.¹⁸ Allerdings klammert er die Frage der Eigenrechte aus. Er überdeckt sie mit dem Hinweis, daß der rechtliche Schutz der

- zum Frieden mit der Natur, in: Jänicke/Simonis/Weigmann (Fn. 2), S. 291 ff.; grundlegend A. Schweitzer, *Kultur und Ethik. Kulturphilosophie* (1947).
- 9 Siehe dazu G. Altner, in: Jänicke/Simonis/Weigmann (Fn. 2), S. 280 ff.; R. B. Siefertle, *Fortschrittsfunde? – Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart* (1984); H. Bossel, *Bürgerinitiativen entwerfen die Zukunft – Neue Leitbilder, neue Werte* (1968).
- 10 K.-M. Meyer-Abich, *Wege zum Frieden mit der Natur* (Fn. 8), S. 35.
- 11 So der Untertitel des Buches.
- 12 A. a. O., S. 151, 162 ff.; dazu auch K.-M. Meyer-Abich, in: *Scheidewege* 12 (1982), S. 581 ff.
- 13 Interpretation des Gleichheitsprinzips nach dem Grundgesetz (S. 173), »Charta der Rechte der Natur« (S. 190), »Grundrecht auf Heimat« (S. 292).
- 14 So der Titel eines Aufsatzes in: H. Markl (Hrsg.), *Natur und Geschichte* (1983), S. 349 ff.
- 15 A. a. O., S. 384; siehe dazu das Urteil des BGH vom 18.9.84 – VI ZR 213/82 –, UPR 85, 21 ff.
- 16 A. a. O., 385.
- 17 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1984, S. 1402.
- 18 H. v. Lersner, in: Jänicke/Simonis/Weigmann (Fn. 2), S. 195, 206 f.

natürlichen Objekte schon jetzt durch die altruistische Verbandsklage im Landesnaturschutzrecht von Bremen, Hessen und Berlin als Treuhandschaft wahrgenommen werde.¹⁹

Ein auffälliges Merkmal der rechtspolitischen Diskussion um die altruistische oder treuhänderische Verbandsklage ist das Bemühen um Kontinuität und vorsichtige Weiterentwicklung. Wo immer die Verbandsklage gefordert und realisiert wurde, stand das Motiv einer wirksamen und nachhaltigen Verbesserung der sonst rechtsschutzlosen Natur und Landschaft im Vordergrund. Und über die Notwendigkeit einer verbesserten materiell- und verfahrensrechtlichen Stellung der Natur gibt es heute weniger Streit als je zuvor. Was aber den Fortgang der nun schon 15 Jahre alten Diskussion um die Verbandsklage²⁰ belastet, ist die Schwierigkeit ihrer rechtsdogmatischen Einordnung.

Mit Hilfe der Verbandsklage sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stärker berücksichtigt werden. Aber wessen Angelegenheit wird mit dieser Klage eigentlich geltend gemacht? In Betracht kommen nur zwei Alternativen. Entweder klagt der Verband um seiner selbst willen oder um anderer, d. h. objektiver Zwecke willen. Da nach dem Willen der Landesgesetzgeber mit der Verbandsklage allein die Verletzung von Naturschutzrechten gerügt werden kann, nicht also eigene, egoistische Interessen verfolgt werden dürfen, bleibt nur die Möglichkeit der Wahrnehmung anderer Interessen. Insofern wäre die Verbandsklage entweder als Mittel objektiver Rechtskontrolle²¹ oder zur Durchsetzung öffentlicher Interessen²² oder zur Geltendmachung des Gemeinwohls²³ denkbar. Abgesehen davon, daß die Rechtsprechung jeder Vorstellung einer Wahrnehmung latenter öffentlicher Interessen durch Einzelne ablehnend gegenübersteht²⁴, würde diese Konstruktion jedoch einen Einbruch in das Individualrechtsschutzsystem darstellen. Der Legitimationszwang der Schutznormtheorie – klagen soll nur, wer den öffentlichen Interessen eigene Rechte entgegensetzen kann – wäre danach erheblich verstärkt. So bleibt dem allgemein vorherrschenden Verständnis von der Andersartigkeit individueller und öffentlicher Interessen im Grunde nur, die Verbandsklage als Form der Treuhandschaft aufzufassen.²⁵

Dem Willen der Landesnaturschutzgesetzgeber entspricht dies durchaus²⁶ und

19 Auch in Hamburg gibt es i. ü. die Verbandsklage, vgl. § 41 HmbNatSchG v. 8. 7. 1981.

20 Entfacht durch E. Rehbinder, ZRP 1970, S. 250 ff. und Rehbinder/Burgbacher/Knieper, Die Bürgerklage im Umweltrecht (1972), hat das Thema zwei Juristentage (1978, 1980), etliche Fachtagungen – vgl. z. B. Arbeitskreis zum Umweltrecht (Hrsg.), Kontra und Pro Verbandsklage. Anhörung des Arbeitskreises für Umweltrecht, Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft 47 (1976) – und immer wieder den Bundestag beschäftigt; vgl. hierzu MdB Dr. Vogel zur Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. 5. 1983 (Deutscher Bundestag – 10. Wahlperiode – 4. Sitzung, S. 91) sowie den Entwurf der Grünen v. 8. 7. 1983 (BT-Drucks. 10/3628) für einen § 29a BNatSchG.

21 In diesem Sinne früher H. H. Rupp, Popularklage im Umweltschutzrecht?, ZRP 72, 32, 34. Im Sinne einer Beanstandungsklage zur Kontrolle der Einhaltung von Umweltgesetzen E. Rehbinder, Argumente für die Verbandsklage im Umweltrecht, ZRP 76, 157 ff.; ähnlich VG Kassel, Urteil v. 10. 11. 83 – IV/1E 371/83 – AgrarR 1984, 168 f.

22 Etwa in Anlehnung zu den wettbewerbsrechtlichen Drittklagen aus § 13 UWG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Zugabe VO, § 12 Abs. 1 RabattG und § 11 WZG, die weitgehend von Verbänden »gleichsam als Vertreter des öffentlichen Interesses« (R. Scholz, Wirtschaftsaufsichtsrecht und Konkurrentenschutz (1971), S. 83 ff.) geführt werden.

23 So Ch. Bickel, Hessisches Naturschutzgesetz – Kommentar (1981), § 36 Rdnr. 1.

24 Vgl. etwa das Urteil des BVerwG zum AKW Stade, BVerwGE 61, 257 ff. = NJW 81, 1393, 1395; dazu K. Bosselmann, KJ 81, 401 ff.

25 Dazu die rechtsdogmatische Untersuchung von E. Gassner, Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft, Beiträge zur Umweltgestaltung A 94 (1984), S. 34 ff.

26 Vgl. Lütjge, NJW 80, 1037, 1038; Borchmann, VR 81, 73, 76; ferner Umweltgutachten 1978 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (BT-Drucks. VIII/1938), 1513, S. 469: »Vollzugs- und Implementationsdefizite bestehen noch in vielen Bereichen des Umweltschutzes fort und nicht nur dort, wo die Mittel fehlen, sondern auch dort, wo ein Sachwalter fehlt.«

ebenso dem Selbstverständnis der Verbände als Anwälte der Natur. Der Problemdruck wird dadurch aber nicht geringer. Nach der allgemein akzeptierten Definition von H. Coing bedeutet eine Treuhand, daß jemandem Rechte anvertraut sind, über die er selbst verfügen kann, die er aber nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse anderer Personen oder objektiver Zwecke ausüben soll.¹⁷ Dann fragt sich also, wessen Recht treuhänderisch ausgeübt werden soll.

Im Zusammenhang mit der Verbandsklage ist diese Frage erstmals von E. Gassner genauer untersucht worden.¹⁸ Er meint, allein das Interesse der (menschlichen) Rechtsgemeinschaft sei die Legitimationsgrundlage der Treuhandenschaft. Der Natur gesteht er zwar eigene Würde zu, rechtlich bedeutsam sei sie aber nur in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Insoweit stehe das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende individuelle Grundrecht auf Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen – für heute und später lebende Menschen – zur Verfügung.¹⁹ Der dogmatische Widerspruch dieser Auffassung besteht darin, daß Rechtsträger und Destinatar (Begünstigter) auseinanderfallen. Wenn der Mensch als alleiniger Rechtsträger gedacht wird, schließt dies zwar nicht aus, sowohl ihn als auch die Natur als Begünstigte der Treuhandenschaft anzusehen. Der Schutz der Natur ist dann aber nur derivativ, d. h. abhängig vom Umfang des Rechts auf die Natur. Der Umfang der treuhänderischen Bindung ist dementsprechend beschränkt auf die Bedürfnislage des Menschen. Die Treuhandenschaft, die ihren Sinn in der rechtlich selbständigen Wahrnehmung fremder Interessen hat (wozu auch die Durchsetzung gegen andere Interessen gehört), wird damit im Grunde überflüssig. Als Treuhandgeber und zugleich Treuhänder nimmt der Mensch identische Interessen wahr, das könnte er ebensogut ohne den Gedanken der Treuhandenschaft, so daß die Verbandsklage dann besser als Form der Popularklage zu denken wäre. Gassner versucht nun, das Recht auf Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage weit zu fassen, indem er den Begriff der Lebensgrundlage auf alle Faktoren bezieht, die zum Ökosystem Erde gehören (holistisches Prinzip der Ökologie).²⁰ Dadurch soll der Gefahr einer zu eng auf Ressourcensicherung bedachten Interessenwahrnehmung entgegengewirkt werden. Er übersieht dabei aber die Eigenart des Rechts als Instrument des Interessenausgleichs. Juristisch bleibt auch ein ökologisch erweitertes Interesse ohne Bedeutung, solange es nicht instrumentell irgendwie abgesichert wird. Das soll die treuhänderisch verstandene Verbandsklage ermöglichen. Sie kann es aber gerade nicht, weil ihr ein klar umrissenes Mandat der Schutzinteressen der Natur fehlt. Ohne genaue Festlegung dessen, was im Unterschied zum herkömmlichen anthropozentrischen und ressourcenökonomischen Interessenschutz den Eigenwert der Natur ausmachen soll²¹, bleibt der Treuhandgedanke daher blaß und unverbindlich.

Wie groß dabei die Gefahr einer Gleichsetzung von ressourcenökonomischen und ökologischen Interessen ist, zeigt Gassner selbst, wenn er die Motivation, den »doppelten Grund« zum Schutz der Natur schildert. Unbestreitbar ist die Natur nicht ausschließlich um ihrer selbst willen zu schützen, sondern auch um unserer willen.²² Die Alternative »um der Natur willen oder um des Menschen willen« ist in

17 H. Coing, Die Treuhandkraft privaten Rechtsgeschäfts (1973), S. 1.

18 E. Gassner (Fn. 25), S. 41 ff.

19 Im Anschluß an H. Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung (1981), S. 210, 279 ff.

20 E. Gassner (Fn. 25), S. 54 f.

21 Zu dieser Forderung E. Rehbinder, Ökologisches und juristisches Denken im Umweltschutz, Hestia 1978/79, Wirklichkeit und Realität, Vorträge und Kommentare zu Ludwig Klages (1979), S. 83, 99; H. Soell, Kritische Gesamtwürdigung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ländernaturschutzgesetze, in: Analyse und Fortentwicklung des neueren Naturschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Heft 36 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege (1981), S. 555 ff.

22 Vgl. auch H. Jonas (Fn. 8), S. 29.

Wirklichkeit ein Scheingegensatz, da der Schutz der Natur immer auch dem Menschen nützt. Der Doppelcharakter der Natur in ihrem Selbstsein und ihrer Funktion (als Lebensgrundlage des Menschen) verlangt dann aber auch, daß das Interesse des Menschen nicht auf die Funktion beschränkt bleibt. Wenn das Interesse nicht gleichzeitig den Eigenwert der Natur anerkennt, kann das Funktionsinteresse immer wieder zu einem bloßen Ressourceninteresse verkommen, das den ökologischen Gesamtzusammenhang, in dem der Mensch steht, ignoriert. Gassner verkennt diese notwendige doppelte Einbindung des Interesses. Er hält zwar das »wohlverstandene« Interesse des Menschen für maßgebend, er grenzt es aber nur vom »kurzfristigen« Interesse ab. Ihm geht es um eine langfristige, auf die später lebenden Menschen ausgedehnte Sicherung der Lebensgrundlagen. Den klassisch ressourcenökonomischen Interessenschutz dehnt er lediglich zeitlich aus.³³

3. Die Mensch-Natur-Beziehung

Daß Gassner aus dem anthropozentrisch-ressourcenökonomischen Bannkreis nicht heraustreten kann, hat seinen Grund in dem Beharren auf der prinzipiellen Gegensätzlichkeit von Mensch und Natur.³⁴ Das Mensch-Natur-Verhältnis wird als reine Subjekt-Objekt-Beziehung gedacht, die durch die erweiterte Verantwortung des Subjekts zwar gemildert werden kann, dennoch aber als einseitige Beziehung bestehen bleibt. Die geforderte Veränderung der Mensch-Natur-Beziehung ist indessen nicht nur als Frage veränderter Quantität, sondern auch als Änderung der Qualität denkbar. Hier stehen sich quantitative und qualitative Naturbetrachtung gegenüber. Im dominierenden wissenschaftlichen und technischen Naturverständnis wird der Dualismus zwischen Mensch und Natur als solcher nicht in Frage gestellt. Natur erscheint als quantitativ meßbar und beeinflußbar, so daß auch die Zerstörung der Natur als ein quantitatives Problem zu großer Einflußnahme des Menschen begriffen wird. Zur Disposition steht danach nur die mechanische Veränderung der Paritäten. Anders die qualitative Naturbetrachtung, die von der wechselseitigen Abhängigkeit von Mensch und Natur ausgeht. So wie der Mensch nicht isoliert von der Natur denkbar ist, kann auch die Natur nicht isoliert vom Menschen gesehen werden. Eine Veränderung in der Natur bewirkt eine Veränderung des Menschen und umgekehrt, so daß jede Einflußnahme des Menschen nicht nur auf ihn selbst zurückwirkt, sondern die Mensch-Natur-Beziehung auch insgesamt weiterentwickelt.

Dieser Zusammenhang wird in Blochs Philosophie deutlich, wenn er zur Überwindung der Entfremdung zwischen Mensch und Natur das doppelte Ziel einer »Humanisierung der Natur« und »Naturalisierung des Menschen« anstrebt.³⁵ Humanisierung verlangt danach die Überwindung des beherrschenden Verhältnisses des Menschen zur Natur – durch entsprechende Veränderung der Produktionsweise –, während Naturalisierung den Prozeß beschreibt, bei dem die Natur durch Überwindung ihrer Selbstverschlossenheit an den Menschen »heranrückt«³⁶. Ein solcher Prozeß des Aufeinanderzugehens könnte auf eine Identität zwischen

33 E. Gassner (Fn. 25), S. 53 unter Berufung auf E. Rehbinder (Fn. 31), S. 370, der den Unterschied zwischen ressourcenökonomischem und ökologischem Interessenschutz im Zeithorizont ausmacht.

34 A. a. O., S. 78: »Natur und Kultur sind scharf zu unterscheiden.«

35 Etwa E. Bloch, *Atheismus im Christentum. Zur Religion des Exodus und des Reichs*. Gesamtausgabe Bd. 14 (1973), S. 298 ff.; zum Naturbegriff bei Bloch vgl. I. Zühlsdorff, *Die gesellschaftlichen und politischen Implikationen des Naturbegriffs von Ernst Bloch*, Phil. Diss. Hannover (1983), S. 211 ff.

36 Vgl. P. Zudeck, *Die Welt als Wirklichkeit und Möglichkeit. Die Rechtfertigungsproblematik der Utopie in der Philosophie Ernst Blochs* (1980), S. 141.

Mensch und Natur hinauslaufen, was den Verdacht rein idealistischer und damit ideologischer Vorstellungen aufkommen läßt. Es kommt daher entscheidend darauf an, daß Subjekt und Objekt als Selbständige und Gleichwertige erhalten bleiben. Denn nur dann bleibt die Dynamik zwischen ihnen gewahrt. Das Wesen der Subjekt-Objekt-Beziehung läßt sich mit Adorno so beschreiben: »Weder sind sie (sc. Subjekt und Objekt) letzte Zweiheit, noch verbirgt hinter ihnen sich letzte Einheit. Sie konstituieren ebenso sich durch einander, wie sie vermöge solcher Konstitution auseinander treten. Würde der Dualismus von Subjekt und Objekt als Prinzip zugrunde gelegt, so wäre er, gleich dem Identitätsprinzip, dem er sich weigert, abermals total, monistisch; absolute Zweiheit wäre Einheit.«³⁷

Diese Dialektik von Zweiheit und Einheit macht den Kern der Subjekt-Objekt-Beziehung aus. So verstanden lassen sich Mensch und Natur nie anders begreifen als eine Zweiheit, in die der Mensch die Einheit zwischen sich und der Natur einbeziehen muß. Als Subjekt hat er seine eigene Objektstellung mit zu gewärtigen, Natur erscheint folglich nicht nur als Objekt, sondern immer auch als Subjekt.³⁸

Die Dialektik der Subjekt-Objekt-Beziehung ist der Schlüssel für ein Mensch-Natur-Verständnis, in dem der Mensch nicht ständig Gefahr läuft, die Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der Natur zu ignorieren. Damit stellt sich die Frage, wie solcher Eigenwert juristisch berücksichtigt werden kann. Aus anthropozentrischer Sicht ist dies kaum möglich, da der Wert der Natur immer »erst durch deren Inbeziehungsetzung zum Menschen in die Ebene der rechtlichen Zwecksetzungen einbezogen wird.«³⁹ Das vorausgesetzte Dogma der Nicht-Rechtsfähigkeit der Natur wirft den Menschen auf seine alleinige Rechtssubjektivität zurück. Sie grenzt das Interesse an der Erhaltung der Natur zwangsfähig ein: Trotz aller Betonung des Schutzes der Umwelt »auch um ihrer selbst willen« ist es die Funktion als Lebensgrundlage, die allein rechtliche Bedeutung hat. Die Reduktion des Eigenwertes auf die dienende Funktion der Natur ist eine notwendige Folge der anthropozentrischen Rechtsdogmatik. Die Forderung nach stärkerer Berücksichtigung bleibt von daher stets appellativ, d. h. ohne konkret-rechtliche Verpflichtung.

Man muß betonen, daß die gegenwärtig diskutierten Möglichkeiten zur Verbesserung des Umweltrechts durchweg mit diesem Mangel behaftet sind. Bei der Diskussion um die verfassungsrechtliche Verankerung des Umweltschutzes etwa geht es um Grundrecht oder Staatszielbestimmung,⁴⁰ nicht aber darum, ob der anthropozentrische Ansatz zugunsten von Eigenwert und Eigenrechten der Natur aufgegeben werden muß. Die Konsequenzen wären qualitativ andere als nur die Forderung nach einem weiteren (menschlichen) Grundrecht oder nach einer weiteren Staatszielbestimmung, die ausschließlich die Funktion als natürliche Lebensgrundlage (des Menschen) erfaßt. Ähnliches gilt für die Verbandsklage. Selbst wenn sie nicht nur für das Naturschutzrecht des Bundes und der übrigen Länder gefordert wird, sondern für das gesamte Umweltrecht⁴¹, so ist bisher noch nicht beachtet worden, daß sie ohne Anerkennung eines Eigenrechtes der Natur keine eigentliche rechtsdogmatische Fundierung hat. Ihre Bedeutung als treuhänderisches Instrument

³⁷ Th. Adorno, *Negative Dialektik* (1975), S. 151.

³⁸ Th. Adorno (a. a. O., S. 142) spricht von der »reziproken« Durchdringung von Subjekt und Objekt. Im gleichen Sinne verwendet Bloch die Kategorien Inwendiges (Mensch) und Auswendiges (Natur); vgl. *Tendenz-Latenz-Utopie. Ergänzungsband zur Gesamtausgabe* (1978), S. 388. Schon die Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen von 1972 wies auf die Doppelstellung des Menschen als »Geschöpf und Gestalter der Umwelt« hin; hierzu sowie zur Einbindung des Menschen in den Natur- bzw. Umweltbegriff M. Kloepfer/K. Bosselmann, *Zentralbegriffe des Umwelchemikalienrechts* (1985), S. 147 und 151 f.

³⁹ E. Gasser (Fn. 15), S. 76.

⁴⁰ Dazu unten Abschn. III. 3.

⁴¹ Vgl. etwa P. C. Mayer-Tasch, *Umweltrecht im Wandel* (1978), S. 70 ff.

könnte sie allerdings eines Tages zum »trojanischen Pferd« im Umweltrecht und damit im Recht insgesamt machen. Wer Treuhandmodell und Umweltschutz konsequent zu Ende denkt, wird kaum daran vorbei können, der Natur eigene Rechte zuzugestehen.

II. Rechtssubjektivität der Natur

Eine immer wieder vorgetragene und schon zur festen umweltrechtlichen Tradition gehörende Forderung ist die nach der Aufwertung der Natur im System des Interessenausgleichs. Die Belange der Natur und ihrer Teile erhalten in der Tat stärkeres Gewicht, wenn ihr Eigenwert betont und juristisch begründet wird. Aus der Rechtstheorie ist bekannt, daß bei der Abwägung eine Qualifizierung als fundamentaleres Interesse insofern erheblich ist, als sie die Rangbildung unter konkurrierenden Belangen rational nachprüfbar macht.⁴² Ein als grundlegend qualifiziertes Interesse hat größere Chancen, sich gegenüber abhängigen bzw. weniger fundierten Interessen zu behaupten. Das Aufopfern von Fundamentalinteressen steht danach unter einem extremen Legitimationszwang.⁴³

In der Rechtspraxis allerdings erfährt dieser Grundsatz eine erhebliche Einschränkung, denn fundamentale Interessen sind zumeist abstrakt. Abstraktheit bedeutet aber geringe Faßbarkeit. Dies zeigt sich gerade im umweltschutzbezogenen Recht. So ist in den Zielbestimmungen der Umweltgesetze der Mensch als Schutzobjekt stets erwähnt, der konkrete Schutzzumfang bemißt sich aber nicht nach dem Menschen als solchem, sondern nach seinen Interessen auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden, Naturgenuß, Eigentum und dergleichen. Erst in der konkreten Übersetzung in Einzelinteressen und Einzelrechte wird der grundlegende Schutzanspruch des Menschen operabel. Den Rang dieser rechtlich normierten Interessen bestimmt in erster Linie die Verfassung (Menschenwürde, Recht auf Leben und Gesundheit, Recht auf Eigentum), wobei aber die einzelgesetzlichen Schutznormen und Ausführungsbestimmungen die Durchsetzbarkeit ermöglichen.

Zunächst gleichrangig neben dem Menschen sind die Umwelt oder Natur und Landschaft oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder Tier und Pflanze in verschiedene allgemeine Schutzzielbestimmungen von Umweltgesetzen aufgenommen.⁴⁴ Darüber hinaus sieht § 1 des Tierschutzgesetzes den »Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres« vor. In den einzelnen Schutz- und Eingriffsnormen der Umweltgesetze finden sich dagegen keine weiteren Konkretisierungen, die den Schutz in ähnlicher Weise operabel machen könnten wie im Fall des Menschen. Ausnahmen – wie der besondere Schutz bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere nach § 22 BNatSchG oder die Genehmigungspflicht bei Tierversuchen mit Wirbeltieren nach § 7 TierSchG – bestätigen die Regel, daß die Interessen der Natur und ihrer Teile durchgängig abstrakt bleiben und unmittelbar nicht zur Geltung kommen. Rechtlich durchsetzbar sind sie infolgedessen nur, soweit sie durch das Nadelöhr des menschlichen Interessenschutzes passen.⁴⁵ Die Abstraktheit des Fundamentalinteresses an den natürlichen Lebensgrundlagen und die geringe Faßbarkeit der Bedürfnisse und Interessen der Natur lassen insgesamt

⁴² M. Kriele, *Theorie der Rechtsgewinnung* (1966), S. 228, 314; ders., *Kriterien der Gerechtigkeit* (1963), S. 70 ff.

⁴³ Vgl. M. Kriele, *Kriterien der Gerechtigkeit*, S. 73.

⁴⁴ Vgl. K. Bosselmann *KJ* 85, 353 f.

⁴⁵ Vgl. K. Bosselmann *KJ* 85, 354 ff.

den Stellenwert der Natur in diffusem Licht erscheinen. Nicht auszuschließen ist, daß schon die politische Reizwirkung der Begriffe Umwelt und Natur die juristische Phantasie heute mehr beflügelt als je zuvor. In Sonntagsreden stehen sie hoch im Kurs. Im juristischen Alltag dagegen gerinnen sie noch immer zu einer Ansammlung von Grenzwerten, Gesundheitsrisiken und abwägungserheblichen Belangen. Oder welcher Richter hätte sich je davon leiten lassen, daß die Natur selbst Maßstäbe setzt, die strenger sein können als interessengelenkte Immissionsgrenzwerte und Risikobeurteilungen? Wegen ihrer Abstraktheit erscheint die Natur ständig und ausschließlich als ein Problem der Güterabwägung. Übrig bleibt stets nur das, was bei einer solchen Abwägung im Augenblick noch ungeschoren davonkommt. Da Natur nicht quantifizierbar ist, kann auch nicht festgestellt werden, wieviel von ihr noch vorhanden oder bereits verbraucht ist. Erst der dauernde Verlust – z. B. irreparable Waldschäden – zeigt an, daß irgend etwas im Abwägungsverfahren falsch gelaufen sein muß. Es fragt sich also, wie die abstrakte Unverbindlichkeit zu überwinden ist.

Die Betonung des Eigenwertes verlangt mehr als einen Appell an den Gesetzgeber oder Rechtsanwender. Wenn man die Verrechtlichung menschlicher Basisinteressen im Normsystem mit der gleichbleibenden Abstraktheit des Schutzgegenstandes »Natur« vergleicht, so liegt der Hauptunterschied darin, daß der menschliche Interessenschutz grundrechtlich garantiert ist. Der Grundrechtskatalog als Ausformung der Rechtssubjektivität des Menschen gibt der Interessenwahrnehmung erst ihr normatives Fundament. Die Grundrechte sind zwar keine Garantie, wohl aber unverzichtbare Voraussetzung für einen Umweltschutz, der wenigstens das ressourcenökonomische oder ethisch begründete Nutzungsinteresse an der Umwelt berücksichtigt. In dem Maße, wie sie durch Schutznormen, Grenzwertbestimmungen und Gerichtsentscheidungen konkretisiert werden, können Rechte die Interessen durchsetzen. Der Schluß liegt daher nahe, auch der Natur Rechtssubjektivität zuzuerkennen, damit ihr Interessenschutz faßbarer wird.

Neu ist die Forderung nach Rechtssubjektivität oder Rechtsfähigkeit der Natur bzw. der Tiere und Pflanzen nicht. Für die Rechtsstellung des Tieres wurde dies schon ausgeführt.⁴⁶ In der Traditionslinie naturbezogener Rechte ist das Bewußtsein von der Geschöpflichkeit der Natur und des Menschen auslösendes Moment gewesen. Im römischen Recht finden sich die Gottheiten als Personen aufgefaßt, und die mittelalterliche Jurisprudenz hat ganz allgemein den christlichen Gott als Rechtssubjekt betrachtet.⁴⁷ Von daher leitet sich die Vorstellung ab, daß nicht nur der Mensch als »die Krone der Schöpfung« Rechtssubjektivität beanspruchen kann, sondern auch die Natur als Teil der Schöpfung und Partner des Menschen. Das Tierrecht des Mittelalters mit seiner ausgeprägten Sicht der Rechtspersönlichkeit des Tieres ist hierfür ein Beispiel, ebenso das bis zum Ersten Weltkrieg anerkannte römisch-rechtliche Institut des Fideikomiß. In den Rechtskulturen der Naturvölker sind Rechtspersönlichkeit und Treuhandschaft zum Teil bis heute erhalten geblieben. Nach schwarzafrikanischer Rechtsauffassung z. B. gibt es Rechte am Boden nur in Form treuhänderischer Wahrnehmung. Eigentum am Boden ist ebensowenig denkbar wie Eigentum am Menschen.

Eine Zäsur stellt demgegenüber die Säkularisierung und Aufklärung dar, die den römischen *status persona* aus seinem Kontext herauslöste und der *persona* eine technisch-juristische Bedeutung zwies. Als vernunftbegabtes Wesen wurde allein dem Menschen Rechtspersönlichkeit zuerkannt, der damit die sittliche Verpflich-

⁴⁶ K. Bosselmann KJ 85, 357 ff.

⁴⁷ E. Bernatzik, AÖR Bd. 5 (1890), S. 169, 156 f. m. w. N.

tung des Schutzes von allem Nicht-Menschlichen übernahm.⁴⁸ Daß dabei die Vernunftbegabung oder die Fähigkeit zur freien Willensäußerung oder auch nur das Menschsein an sich zum entscheidenden Merkmal der Rechtsfähigkeit geworden wäre, läßt sich nicht behaupten. Die Rechtsordnung ist in der Zuerkennung von Rechtsträgerschaften eher pragmatisch verfahren. So wurde von der natürlichen Person die juristische Person unterschieden, ohne daß bis heute klar geworden wäre, woraus sich deren eigene Rechtsfähigkeit eigentlich ableitet. Die Begründungen dazu sind äußerst verzweigt und uneinheitlich.⁴⁹ Darüber hinaus zeigt die prinzipiell uneingeschränkte Rechtsfähigkeit von verstorbenen, ungeborenen oder zur Willensäußerung unfähigen Menschen, daß die Rechtssubjektivität weder an ein entsprechendes Bewußtsein gebunden ist noch daran, daß der Rechtsträger zur Geltendmachung seiner Rechte befähigt sein müsse. Und umgekehrt war bis vor nicht allzu langer Zeit das Menschsein nicht per se mit der Anerkennung von Rechtssubjektivität verknüpft. Ganzen Bevölkerungsgruppen blieb sie zuweilen vorenthalten (Sklassen, Juden, Frauen).

Dem amerikanischen Rechtswissenschaftler Christopher Stone ist es zu danken, daß die verschüttete Diskussion um die Rechtsfähigkeit natürlicher Objekte neu belebt wurde. In seiner 1972 erschienenen, berühmt gewordenen Schrift »Should Trees Have Standing?«⁵⁰ weist er nach, daß während der gesamten Rechtsgeschichte Forderungen nach Zuerkennung von Rechten für neue Entitäten jeweils als undenkbar, erschreckend, abwegig, überflüssig oder lächerlich abgetan wurden – und sich dann doch durchgesetzt haben.⁵¹ Der Kreis der mit Rechtssubjektivität ausgestatteten Entitäten hat sich gegen die jeweils herrschenden Rechtsauffassungen erweitert.⁵² Eine entscheidende Rolle hat dabei das Eintreten für einen Schutz von Menschen oder Sachen um ihrer selbst willen gespielt, die juristische Anerkennung ihres Eigenwertes also. Stone betont, daß die Chancen ihrer Verwirklichung aber solange gering bleiben, bis den Entitäten entsprechende Rechte verliehen wurden.⁵³ Erst die Zuerkennung von subjektiven Rechten brachte somit den Fortschritt – und nicht schon die Betonung eines Eigenwertes.

Stone ging es aber nicht um einen Beitrag zur Rechtsgeschichte. Er hatte ein konkretes Problem vor Augen: Wie kann rechtlich verhindert werden, daß ein Stück Natur kommerziellen Verwertungsinteressen geopfert wird? Der Naturschutzverband Sierra Club klagte auf Unterlassung eines Projekts, das die Umwandlung des unberührten Mineral King Valley in ein Skigebiet vorsah. Der Supreme Court wies die Klage mangels Klagebefugnis des Sierra Clubs ab. In einem »dissenting vote« folgte der Richter Douglas der Auffassung Stones, daß die Naturzerstörung weitgehend auf das Konto fehlender Rechtssubjektivität des Tales, der Flüsse, Seen,

48 Vgl. H. Coing, Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorien der Menschenrechte, in: Wolf (Hrsg.), Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950 (1950), S. 196 ff. Dazu die Philosophie Kants: »Dem Menschen, wie er in Erscheinung tritt und von dem das Naturrecht bis dahin ausgegangen war, wird der Mensch als sittliches Vernunftwesen gegenübergestellt, in dem sich das eigentliche Wesen des Menschen offenbart.« (H. Coing, a. a. O., S. 198).

49 Zur umfangreichen Literatur seit dem grundlegenden Werk von E.-R. Bierling, Juristische Prinzipienlehre, Bd. 1 (1894) vgl. außer H. Coing (a. a. O.) etwa H.-J. Wolff, Organschaft und Juristische Personen (1933/34); F. Rittner, Die werdende Juristische Person (1973); U. John, Die organisierte Rechtsperson. System und Probleme der Personifikation im Zivilrecht (1977).

50 Toward Legal Rights for Natural Objects, Southern California Law Review, Vol. 45 (1972), p. 450 ff.

51 A. a. O., p. 453 ff. mit Belegen zur Entwicklung der Rechtspositionen der Schwarzen, Juden und Frauen.

52 Diese Erweiterung folgte in gewisser Weise der sich wandelnden Ethik bzw. Rechtsethik, die K.-M. Meyer-Abich, Wege zum Frieden mit der Natur (Fn. 3), S. 22 ff. als eine immer mehr sich ausweitende Rücksichtnahme des einzelnen Menschen auf seine Umgebung beschreibt.

53 Stone (Fn. 50), p. 456.

Bäume, ja sogar der Luft gehe.⁵⁴ Das Gericht habe verkannt, daß der Sierra Club nur als Treuhänder natürlicher Objekte auftrete, deren Schutz ohne Zuerkennung eigener Rechte und deren Delegation auf klagende Verbände nicht zum Tragen kommen könne. Ausdrücklich verwirft er die Ansicht, daß die Belange der Natur Teil des öffentlichen Interesses seien und daher vom Staat berücksichtigt würden. Im Abwägungsprozeß staatlicher Planungs- und Genehmigungsentscheidungen stünden die Belange der Natur zwangsläufig zurück, da der Staat mächtigen Kontrollgruppen ausgesetzt sei, die auf vielfache Weise dafür sorgten, daß die ökonomischen Interessen dominierten. Ein Gegengewicht sei vom Recht her nur dadurch zu schaffen, daß den natürlichen Objekten eigene Rechtsfähigkeit zuerkannt werde.⁵⁵ Der Kern dieser Auffassung liegt in der Überzeugung, daß appellative Hinweise auf Stärkung des Umweltschutzes nicht durchschlagen, solange das Rechtssystem die Rechtssubjektivität der Natur leugnet. Dem rechtlichen Werturteil fehlt ein wesentlicher Bezugspunkt, wenn Umweltschutzbelange allein aus der Sicht menschlicher Ressourceninteressen (»natürliche Lebensgrundlagen«) gesehen werden. Erst durch die Polarität der Rechte von Mensch und Natur entsteht der Bezugsrahmen, der eine wirkliche Güterabwägung erlaubt.

In der amerikanischen Rechtsliteratur hat die Position Stones erheblichen Widerhall gefunden. Autoren wie Tribe⁵⁶, Frankel⁵⁷, Feinberg⁵⁸, Teclaff und Utton⁵⁹ haben Vorschläge entwickelt, die allesamt von der Existenz eigener Rechte der Natur und ihrer Teile ausgehen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die engen Grenzen des herkömmlichen anthropozentrischen Rechtssystems aufzuzeigen und zu überwinden. Auch außerhalb der USA gibt es eine Reihe von Autoren, die eine Qualitätsverbesserung des Umweltrechts nur dann für möglich halten, wenn es gelingt, eine Dogmatik zu den Eigenrechten der Natur zu entwickeln.⁶⁰

Bei der Vielfalt der nationalen Rechtssysteme ist sicher überraschend, wie durchgängig die Forderung nach Anerkennung natureigener Rechte über die Ländergrenzen hinweg heute erhoben wird. Die Zeit ist überreif, daß man auch in der Bundesrepublik darüber nachdenkt, welche Veränderungen im Umweltrecht diese Forderung bewirken würde⁶¹.

III. Einige Schlussfolgerungen für Umweltrecht und Rechtsprechung

Welcher praktische Erkenntnisgewinn in der Zuerkennung eigener Rechte der Natur liegen kann, wird entscheidend von der Innovationsfähigkeit unseres Rechtssystems abhängen. Hier ist im allgemeinen sicher Skepsis angebracht. Aber im

⁵⁴ United States Reports, Vol. 405 (1972), p. 727, 742 f.

⁵⁵ Stone (Fn. 50), p. 450 ff.

⁵⁶ Ways not to think about plastic trees, in: Tribe/Schelling/Voss (Hrsg.), When Values Conflict. Essays on Environmental Analysis, Discourse and Decision (1976), p. 61 ff. Deutsche Übersetzung »Was spricht gegen Plastikbäume«, in: D. Birnbacher (Fn. 6), S. 20 ff.

⁵⁷ The Rights of Nature, in: Tribe/Schelling/Voss (Fn. 56), p. 93 ff.

⁵⁸ The rights of animals and urban generations, in: Blackstone (Hrsg.), Philosophy and Environmental Crisis (1974), p. 43 ff. Deutsche Übersetzung »Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen«, in: D. Birnbacher (Fn. 6), S. 140 ff.

⁵⁹ International Environmental Law (1974), p. 259.

⁶⁰ So der Niederländer P. van Heijnsbergen, The Rights of Animals and Plant Life, in: Environmental Policy and Law 3 (1977), p. 85 ff.; der Chilene G. Stutzin, Die Natur der Rechte und die Rechte der Natur, in: Rechtstheorie, Bd. 11 (1980), S. 344 ff.; der Australier B. Boer, Environmental Values: A Role for the Law, in: Cost-Benefit of Environmental and Planning Controls, Vol. 1 (1983), p. 129 ff.

⁶¹ Zu den verfahrensmäßigen Möglichkeiten, auf internationaler Ebene zu verbesserten Umweltstandards zu kommen, vgl. K. Bosselmann, UPR 85, 272 ff.

Gegensatz zu sonstigen Fragen, die an das Fundament der Rechtsordnung rühren, wie z. B. die Rolle des Eigentumsbegriffes, stehen die Chancen im Umweltschutz für sich genommen günstiger. Die Mißerfolge des Rechts auf diesem Gebiet sind jedem sichtbar, und immer deutlicher wird die Tatsache, daß grundlegende Änderungen der Umweltpolitik notwendig sind. Das Problem liegt daher nicht so sehr in der grundsätzlichen Abneigung gegen Neuerungsvorschläge – sie gehören zum täglichen Brot der Umweltpolitik – als darin, welchen konkreten Nutzen sie bringen können. Auf Kurzzeiterfolge, die den Wald schon morgen retten könnten, ist zwar gerade bei einem so prinzipiellen Eingriff in das System subjektiver Rechte nicht zu hoffen. Dennoch geht es keineswegs nur um langfristige Perspektiven. Die Ausdehnung der Rechtssubjektivität auf nicht-menschliche Entitäten schafft neue Orientierungspunkte, die schon heute die Rechtspraxis verändern können. Welche Möglichkeiten sich bieten, soll für einige Problemkreise des Umweltrechts zum Abschluß verdeutlicht werden. Berührt sind die verfahrensrechtliche, die materiellrechtliche und die verfassungsrechtliche Ebene.

1. Rechtsschutz

Eine erste Konsequenz, die sich schon aus den Anmerkungen zur Verbandsklage ergibt, besteht darin, das existierende Modell der Verbandsklage im Naturschutzrecht dogmatisch auszuloten. So wie es in verschiedenen Bundesländern angelegt ist, hat es die Funktion einer treuhänderischen Interessenwahrnehmung für die Natur, die sonst ohne Rechtsschutz wäre. Die naturschutzrechtliche Verbandsklage bedeutet nicht etwa eine Ausweitung einklagbarer subjektiver Rechte von Verbänden, sondern die Abkehr vom Grundsatz egoistischer Interessenwahrnehmung. Das Klagerecht ist den Verbänden nicht um ihrer selbst willen eingeräumt, sondern zugunsten von Natur und Landschaft. Damit erweisen sich die Verbände zumindest funktionell als »Anwälte« der Natur. Durch die prinzipielle Anerkennung eigener Rechtsträgerschaft – was ohne gesetzliche Änderung möglich wäre – würde nur rechtlich vollzogen, was funktionell vorgesehen ist.

Obleich die Entwicklung des Naturschutzrechts und der Wille der Landesgesetzgeber nicht gerade dafür sprechen, die Verbandsklage als Vorreiter einer Quasi-Popularklage im Umweltschutz einzuführen, ist doch ein Weg beschränkt worden, der über kurz oder lang das System individueller Rechte in Frage stellt. Warum ausgerechnet die existentiell bedrohten Bereiche der Luftreinhaltung, der Waldhaltung, der Bodenpflege und des Gewässerschutzes nur dann gerichtlich kontrollierbar sein sollen, wenn die unmittelbare Gesundheitsgefährdung eines einzelnen Menschen zu befürchten ist, während gleiches für Naturlandschaften schon wegen des bloßen Landschaftsverbrauchs möglich ist, kann heute niemand mehr begreifen. Dem an Pseudo-Krupp erkrankten Kind kann der Hinweis jedenfalls nicht helfen, daß der Beitrag von Buschhaus an der allgemeinen Luftschadstoffbelastung zu gering sei, um gerichtlich eine Rauchgasentschwefelungsanlage durchzusetzen, wenn gleichzeitig feststeht, daß die zu hohe Luftschadstoffbelastung krank macht. Die Verbandsklage hätte ihm vielleicht weiterhelfen können. Sie hätte eine objektive Rechtskontrolle bewirkt, bei der der Vorsorgegrundsatz nach § 5 Nr. 2 BImSchG nicht individualschutzrechtlich reduziert angewendet wird, sondern als Planungsinstrument einer Luftreinhaltungspolitik. Der Zusammenhang von Luftverunreinigung und Atemwegserkrankungen hätte auf diese Weise vor Gericht thematisiert werden können.

Die Schutznormtheorie, die Dogmatik der subjektiven Rechte also, ist noch immer das Bollwerk gegen jede Ausdehnung der Klagebefugnis. Um dieses Bollwerk

einzureißen, genügt es nicht, die Forderung nach einer allgemeinen Bürger- oder Verbandsklage im Umweltrecht immer wieder neu aufzulegen. Die Grundpfeiler des Bollwerks selbst müssen angegriffen werden, zu denen u. a. auch die Prämisse gehört, daß Rechte nur den einzelnen (natürlichen oder juristischen) Personen zugeordnet sein können. Die Individualisierung der einklagbaren Rechte hat wesentlich dazu beigetragen, die individuellen Auswirkungen der Umweltzerstörung von den kollektiven Auswirkungen zu isolieren mit der weiteren Folge, daß sich der nicht-einklagbare Bereich der Kontrolle von Kollektivrisiken latent ausbreitet.⁶² Nur mit dieser Aufspaltung von individuellen Gesundheitsinteressen und allgemeinen Umweltschutzinteressen ist z. B. zu erklären, weshalb es keinen Rechtsschutz für den Wald gibt. Um solche Diskrepanzen zu überwinden, ist die von wissenschaftlichen Erkenntnissen getragene Einsicht nötig, daß Mensch und Wald gemeinsame Überlebensinteressen haben. Für den Rechtsschutz wird daher eine Interessenwahrnehmung erforderlich, die teilweise als Treuhand gedacht werden muß (die Natur kann sich nicht selber vertreten). Die juristisch sauberste Lösung für diese »doppelte« Interessenwahrnehmung wäre die Anerkennung der Rechtsträgerschaft der Natur und ihrer Teile.

Sie sollte jedoch weniger als Voraussetzung für erweiterte Klagebefugnisse gesehen werden, sondern zunächst eher als ein Orientierungspunkt, um die bisherige Judikatur zum Umfang des Rechtsschutzes nach und nach aufzulockern. Schon das Bewußtsein, daß umweltrechtliche Klagen immer auch ein Element »fremder« Interessenwahrnehmung in sich tragen, kann dazu beitragen, daß die Grenze zwischen einklagbarem Individualschutz und altruistischem Umweltschutz verschwindet. Je stärker die prinzipielle Unmöglichkeit, zwischen den Überlebensinteressen der Menschen und der Natur zu unterscheiden, in das Bewußtsein rückt, desto eher wird es gelingen, die Idee der Eigenrechte der Natur zu akzeptieren.

Der Weg einer so verstandenen Erweiterung der Klagebefugnis wird unweigerlich dazu führen, daß das Verbot der Popularklage (Art. 19 Abs. 4 GG, § 42 Abs. 2 VwGO) faktisch (!) aufgehoben wird. Davon zu unterscheiden ist aber die auch weiterhin geltende rechtliche Gültigkeit des Popularklageverbots. Wenn eine unübersehbare Zahl von Bürgern bzw. Verbänden gegen umweltgefährdende Vorhaben zulässigerweise klagt, so heißt dies nicht, daß die subjektive Rechtsbetroffenheit als Unterscheidungsmerkmal zum *quivis ex populo* entfallen wäre. Nur hängt die subjektive Rechtsbetroffenheit mit der Rechtsbetroffenheit eines Landschaftsteils oder Gewässers zusammen, sie muß also jeweils im Kontext mit der Gefährdung der Umwelt ermittelt werden. Wenn aber der Streitgegenstand seiner Natur nach so beschaffen ist, daß die subjektiven Rechte aller betroffen sind, dann kann das Verbot der Popularklage nicht zum Vehikel für Rechtsschutzverweigerung werden. Dies würde sonst zu dem Paradox führen, daß Rechtsschutz um so unwahrscheinlicher wird, je schwerwiegender die Rechtsverletzung für alle ist. Eine systematisch geplante Vernichtung der kollektiven natürlichen Lebensgrundlagen wäre nach dieser Logik vor keinem Gericht anzugreifen.⁶³

⁶² Vgl. für das Atomrecht K. Bosselmann, KJ 81, 402, 408; für das Immissionschutzrecht ist vor allem auf die Rechtsprechung zum Vorsorgegrundsatz hinzuweisen, vgl. Jarras, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar (1983), Rdnr. 46 zu § 5 m. N.; für das Chemikalienrecht ist bezeichnend, daß im Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes weder Öffentlichkeitsbeteiligung noch Klagerechte bestehen.

⁶³ Auch das BVerwG erkennt im Prinzip an, daß zwischen der rechtlichen Geltung des Popularklageverbots und der praktischen Möglichkeit einer unüberschaubaren Zahl von Klägern unterschieden werden muß. Dies hat es in einem früheren Urteil zu den Parkverbot-Fällen einmal so festgestellt, BVerwGE 17, 181, 185.

2. Grenzwertbestimmung und rechtliche Abwägung

Eng mit den verfahrensrechtlichen Fragen verknüpft ist die materiellrechtliche Grenzziehung zwischen vertretbarer und nicht mehr zu vertretender Umweltbelastung. Wie der Umfang der Klagebefugnis den materiellen Prüfungsmaßstab bestimmt, so bestimmt seinerseits das materielle Recht den Umfang der Klagebefugnis. Von zentraler Bedeutung ist also die Frage, wie Normgeber und Rechtsanwender die Schädlichkeitsgrenze ziehen wollen.

In den geltenden Umweltgesetzen geschieht dies einerseits dadurch, daß Maßnahmen entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik verlangt werden, andererseits durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (»schädliche Umwelteinwirkungen«, »Vorsorge«, »Vermeidbarkeit« etc.). In beiden Fällen sind umfangreiche Fachkenntnisse und weitreichende Bewertungen nötig, um daraus durchsetzbares Recht zu formen. Daß auch bei der Gewinnung und Ausweitung der Fachkenntnisse Bewertungen vorgenommen werden, darf dabei nicht übersehen werden. Im Kern liegt jeder rechtlichen Entscheidung also eine Wertentscheidung zugrunde.

Diese Tatsache ist ebenso selbstverständlich wie problematisch. Was etwa im Atom-, Immissions- oder Chemikalienrecht an Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Technischen Anleitungen und DIN-Normen entstanden ist, ruft den Schein wissenschaftlicher Durchdringung und Verlässlichkeit hervor, ist aber im Grunde nichts anderes als eine Momentaufnahme der zur Zeit herrschenden Bewertung von Umweltrisiken.

Als Beispiel für ein solches Bewertungsmuster sei auf die Konkretisierung der Schutzpflicht nach § 5 Nr. 1 BImSchG (Gefahrenabwehr) durch die TA Luft hingewiesen. Die Immissionswerte der TA Luft gelten in Rechtsprechung und Literatur noch immer als verlässlicher Beurteilungsmaßstab für Luftschadstoffbelastungen. Seitdem das Bundesverwaltungsgericht den sachlichen Gehalt dieser Verwaltungsvorschrift des § 48 BImSchG die Qualität eines »antizipierten Sachverständigengutachtens«⁶⁴ verliehen hat, besitzen die dort enthaltenen Immissionswerte Quasi-Verbindlichkeit für den Schutz von Mensch, Tier und Pflanze. Obwohl keinerlei Rechtspflicht besteht, die TA Luft einer Gerichtsentscheidung zugrunde zu legen⁶⁵, ist es in der Praxis nahezu ausgeschlossen, daß ein Gericht die Gefährlichkeit allein nach grundgesetzlichen, einfachgesetzlichen und naturwissenschaftlichen Maßstäben beurteilt. Die Verfestigung der bisherigen Judikatur wirkt dem massiv entgegen.

Die TA Luft weist aber bereits in ihrer Konzeption grundlegende Mängel auf, die ihre Aussagekraft zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages nach § 5 Nr. 1 BImSchG entscheidend mindern. Die Immissionswerte der TA Luft sind räumliche und zeitliche Mittelwerte, die für bestimmte standardisierte Beurteilungsflächen (ein Quadratkilometer) gelten und nur bestimmte standardisierte Langzeit-(IW 1) und Kurzzeitwerte (IW 2) berücksichtigen. Die Schädlichkeitscharakteristik eines Schadstoffes kann auf solche Weise nicht richtig abgebildet werden. Gerade besonders gefährliche Immissionslagen wie örtlich begrenzte kurzzeitige Spitzenkonzent-

⁶⁴ Voerde-Entscheidung vom 17. 2. 78, BVerwGE 55, 253, 256 ff. im Anschluß an R. Breuer, DVBl. 78, 34 ff.

⁶⁵ Das Gericht muß im Gegenteil die entscheidungserheblichen Fragen selbst formulieren und darf die Gesetzesauslegung nicht auf Sachverständige, die nur Gehilfen des Gerichts sind, delegieren. Bei der Bewertung des Sachverständigenurteils muß es sich auf geeignete Weise (Plausibilitätsprüfung) davon überzeugen, daß die Aussagen den Standards der Fachdisziplin und den Denkgesetzen entsprechen. Bei einer unreflektierten Übernahme der TA Luft-Aussagen setzt sich das Gericht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das staatliche Rechtsprechungsmonopol aus.

trationen werden nicht erfaßt, statt dessen nur der Jahresmittelmensch im Planquadrat. Anstelle der gesetzlich geforderten Wirkungskriterien liefert die TA Luft bestimmte »Luftqualitätskriterien« als Ergebnisse politischer Entscheidungen.⁶⁶ Wegen dieser Mängel hat daher auch die VDI-Kommission Luftreinhaltung bei der Abfassung der »Maximalen Immissionskonzentrationen« (MIK-Werte) auf räumliche Mittelung und Jahresmittelwerte verzichtet. Die dort vorgeschlagenen maximalen Schadstoffkonzentrationen für SO₂ und NO₂ sind erheblich strenger als die Werte der TA Luft 1983, obwohl noch nicht einmal die neuesten Forschungsergebnisse berücksichtigt worden sind.⁶⁷

Ein noch gravierenderer Mangel besteht darin, daß die Immissionswerte direkt oder indirekt allein auf den Menschen bezogen sind. Diese Anthropozentrik wird gemeinhin übersehen. Oberflächlich betrachtet scheint die TA Luft auch den Schutz der Tiere, Pflanzen und Ökosysteme einzubeziehen. Diese Annahme legte auch das Bundesverwaltungsgericht in der erwähnten Voerde-Entscheidung zugrunde. Im Ergebnis aber werden stets nur die Immissionswerte vorgeschrieben, die zur Vermeidung »erheblicher Nachteile« und »erheblicher Belästigungen« (für den Menschen) dienen. Die TA Luft geht zunächst davon aus, daß bei Einhaltung der normalen auf den menschlichen Gesundheitsschutz bezogenen Immissionswerte keine Gefährdung für »Sachgüter« (Tiere, Pflanzen, Bauwerke) gegeben ist. Nur für »besonders empfindliche Sachgüter« sieht sie ein anderes Verfahren vor. Eine Definition für »besondere Empfindlichkeit« gibt es nicht. Als besonders empfindlich gegenüber Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen gelten aber bestimmte Nadelhölzer und Grassorten⁶⁸ und – gegenüber Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid – bestimmte Baustoffe.⁶⁹ Sind solche Sachgüter im Einwirkungsbereich einer Anlage vorhanden, wird zunächst die Einhaltung bestimmter Zusatzbelastungswerte geprüft⁷⁰. Ein Überschreiten dieser Werte stellt nun aber nicht ein Genehmigungshindernis dar, sondern führt nur dazu, daß jetzt geprüft wird, ob in der Schädigung der empfindlichen Sachgüter eine Beeinträchtigung des »Gemeinwohls« liegt, bzw. ob die damit verbundenen Nachteile für die Nachbarschaft nach Art, Ausmaß und Dauer »unzumutbar« sind.⁷¹ Was gemeinwohlverträglich und zumutbar ist, beurteilt sich wiederum aus den vorhandenen Bebauungsplänen, der landes- und fachplanerischen Ausweisung und dem nachbarlichen Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme.⁷² Geschützt wird daher letztlich nicht das besonders empfindliche Sachgut, sondern der bau- und planungsrechtliche status quo. Der Schutz von Pflanzen, Tieren oder Bauwerken ist nur Annex zum Gesundheitsschutz des Menschen.

Sowohl für den Sachgüterschutz als auch für den Gesundheitsschutz gilt im übrigen, daß derzeit keine sicheren Aussagen darüber getroffen werden können, welche Schadstoffbelastung noch ungefährlich ist. Bei der prinzipiell bestehenden und nicht zu überwindenden Vorläufigkeit der Gefahrenbeurteilungen müssen daher Immissionsgrenzwerte einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den wissenschaftlich ermittelten Gefahrenschwellen einhalten. Eine solche Sicherheitszone sehen die TA

66 Vgl. G. v. Niding/H. M. Wagner, Prinzipien der Grenzwertfestlegung, in: Atemwegs- und Lungenkrankheiten (1982), S. 190 ff.

67 Zur Kritik der TA Luft vgl. das vervielfältigte Rechtsgutachten »Grundlagen der Luftreinhaltung im Ballungsgebiet. Zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von Feuerungsanlagen, dargestellt am Beispiel der Müllverbrennungsanlage Bonn-Nord« (1985) von B. Krems und B. Krems-Hemesath.

68 Gossrau/Stephany/Conrad/Dürre, Handbuch des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung (Immissionsschutz), Bd. 2, Lfg. 4/83, Nr. 35030/1, S. 5 f.

69 Junker/Kabelitz/de LaRiva/Schwarz, TA Luft-Kommentar (1983), Abschn. F, S. 46.

70 Anhang A zur TA Luft.

71 2.2.1.2.2 Abs. 2 i. V. m. 2.2.1.3. Abs. 3b und c TA Luft.

72 2.2.1.3. Abs. 3 am Ende; dazu Junker/Kabelitz/de LaRiva/Schwarz (Fn. 69), Abschn. E, S. 20.

Luft-Werte nicht vor. Auch die neue TA Luft 1985 hat keine Herabsetzung der Immissionswerte gebracht.

Bei den substantiellen Mängel der TA Luft kann es nicht verwundern, daß die gesamte Konkretisierung des immissionsgesetzlichen Schutzauftrages völlig unzureichend ist. Schon der direkte Gesundheitsschutz ist nicht gewährleistet, wie sich u. a. an den Zusammenhängen zwischen Luftschadstoffbelastung und Atemwegserkrankungen und deren stetige Zunahme während der letzten Jahre zeigt.⁷³ Noch viel weniger funktioniert der indirekte Gesundheitsschutz, d. h. der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Wenn heute davon ausgegangen werden muß, daß Waldsterben, Bodenverseuchung und Gewässerverschmutzung schwerwiegende Folgen für die menschliche Gesundheit haben und letztlich das Überleben in Frage stellen, dann kommt dem Schutz der Natur und ihrer Teile existentielle Bedeutung zu. Hier muß das Prinzip der Eigenrechte der Natur ansetzen. Nicht nur für das Immissionschutzrecht, sondern für alle Gebiete, in denen Grenzwerte zur Konkretisierung der Schädlichkeitsschwelle eine Rolle spielen, ist entscheidend, daß Grenzwerte nicht anthropozentrisch, sondern in bezug auf das gesamte ökologische System gebildet werden. Am Beispiel der TA Luft zeigt sich, wie sehr die Grenzwertbildung auch für Pflanzen und Tiere anthropozentrisch ausgerichtet ist, der Eigenwert der Natur also völlig ignoriert wird. Geht man dagegen von der Existenz eines eigenen Rechts der Natur aus, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, deren Schutzanspruch eigenständig und je nach ökologischen Besonderheiten durch Grenzwerte zu sichern. Erst in der doppelten Ausrichtung auf den Gesundheitsschutz und den Schutz der Natur ließe sich sicherstellen, daß die jeweils strengsten Grenzwerte bei der Gefahrenbeurteilung zugrundegelegt werden.

Die Verfahren und Methoden, nach denen der gesetzliche Schutz- und Vorsorgeauftrag konkretisiert wird, sind durch politische Bewertung geprägt und nicht etwa durch wissenschaftlich ermittelte, scheinobjektive Daten und Fakten. Das Bewertungsmuster der TA Luft beispielsweise widerlegt die verbreitete Annahme, wonach die Grenzwertfestsetzung eine Angelegenheit der Sachverständigen sei. Technisch-naturwissenschaftliche Untersuchungen können ökologische Wirkungszusammenhänge klären, Meßverfahren entwickeln und Schadstoffeigenschaften prüfen, aber schon die darauf gerichteten Fragestellungen und erst recht die Schlußfolgerungen für die Gültigkeit von Grenzwerten sind wertbestimmt. Dies ignoriert zu haben, ist das große Versäumnis der Juristen. Ihre Aufgabe liegt gerade darin, die begrenzte Aussagefähigkeit technisch-naturwissenschaftlicher Untersuchungen zu erkennen und danach zu fragen, inwieweit der (grund-)gesetzliche Schutzauftrag durch Übernahme der Sachverständigenurteile erfüllt werden kann. Ergeben sich Zweifel, so hat der Umweltschutz (Grundrechte auf Leben und Gesundheit) den Vorrang.

Die Anerkennung des Eigenrechtes der Natur kann wesentlich dazu beitragen, daß die Bewertung nicht mehr auf ein kurzfristiges anthropozentrisches Ressourceninteresse an der Natur reduziert wird. Sie würde dazu zwingen, das Abwägungsmaterial zu erweitern und in jede rechtliche Entscheidung einzubeziehen. Bezogen auf immissionschutzrechtliche Entscheidungen heißt dies z. B., daß der Richter die TA Luft wegen ihrer quantitativen und qualitativen Unzulänglichkeiten nicht bzw. nicht ausschließlich zugrundelegt und den Mangel an ökologisch abgesicherten Daten zum Anlaß nimmt, eine eigene Abwägung zwischen den Rechten des Menschen und den Rechten der Natur zu treffen.

Die Rechte der Natur verlangen eine Korrektur der Umweltgesetze⁷⁴ und der

73 Vgl. B. Krems/B. Krems-Hemesath (Fn. 67), S. 28 ff. m. w. N.

74 Zu deren Anthropozentrik s. K. Bosselmann KJ 85, 352 ff. Um die Natur auf den gleichen Rang wie den

gesetzeskonkretisierenden Normen. Ihre Wirkung zeigt sich aber schon, sobald ihre Existenz prinzipiell vorausgesetzt wird. In jedem Einzelfall und bei jeder Genehmigungs- oder Planungsentscheidung tritt dann deutlicher zutage, zu wessen Gunsten die Rechtsgüterabwägung ausschlägt. In dieser erhöhten Transparenz der Entscheidung liegt ein großer und vielleicht der eigentliche Gewinn der ökozentrischen Betrachtungsweise.

3. Umweltschutz im Grundgesetz

Das Grundgesetz kennt außer einigen kompetenzrechtlichen Normen keine Verfassungsnorm, die den Umweltschutz erwähnt. Verfassungsrang hat bisher eher das Gegenteil. Dem Staat ist die Erhaltung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aufgetragen (Art. 109 GG), wozu nach herrschender Meinung die Aufgabe der wirtschaftlichen Wachstumsvorsorge gehört.⁷⁵ Das verpflichtet ihn geradezu zur Umweltzerstörung. Eine Verfassungspflicht zur Herstellung des ökologischen Gleichgewichts zwischen Wirtschaft und Umwelt besteht dagegen nicht.

Nun hat der Druck auf eine Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz in letzter Zeit wieder zugenommen. Zur Diskussion steht aber realistisch gesehen nur noch die Aufnahme als Staatszielbestimmung. Seit Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung 1973 ein »verfassungsmäßig abzusicherndes Recht auf eine menschenwürdige Umwelt« ankündigte, ist das Grundrecht auf eine gesunde Umwelt gründlich zerredet worden; und heute spricht im Bundestag außer den Grünen niemand mehr davon. Durchgesetzt hat sich wohl die Auffassung, daß ein Grundrecht mehr Illusionen als Realitäten schaffen und unverantwortliche Belastungen der Gerichte mit sich bringen würde.⁷⁶ Bei den Debatten des Bundestages und des Bundesrates im Sommer 1985 ging es nur noch darum, ob Art. 20 GG um eine Staatszielbestimmung erweitert werden soll, nach der die Bundesrepublik »die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen schützt und pflegt«.⁷⁷

Die Kritik der Umweltschutzverbände und der Grünen hieran ist bekannt. Die Staatszielbestimmung wäre ein unverbindlicher, nicht einklagbarer Programmsatz, mehr Alibi als erzwingbarer Handlungsauftrag. Im günstigsten Fall kann sie ähnlich dem Sozialstaatsprinzip zu einer allmählichen Akzentverschiebung der Gesetzgebung und Veränderung der Entscheidungsmaßstäbe führen. Will man den Umweltschutz mit Hilfe der Verfassung stärken, so kann dies nicht allein einer Staatsaufgabe überlassen bleiben. Auch ein Grundrecht könnte zwar nur in Ausnahmefällen per Verfassungsgericht Druck auf den Gesetzgeber ausüben, es würde immerhin aber die Stellung des betroffenen Bürgers im Prozeß erheblich verbessern. Die Gleichrangigkeit von Eigentumsschutz und Umweltschutz hätte einen sichtbaren Ausdrück gefunden.

Menschen zu heben, wären großenteils nur geringfügige Änderungen erforderlich. Im BImSchG z. B. reicht bei der Zwecksetzung (§ 1) aus, die auf Tier und Pflanzen bezogene Wendung »und andere Sachen« durch »und Sachgüter« zu ersetzen. Bei der Definition der »schädlichen Umwelteinwirkungen« (§ 3 Abs. 1) und überall dort, wo das Gesetz Genehmigungs- und Kontrollnormen enthält, wären die Begriffe »Allgemeinheit« und »Nachbarschaft« zu streichen (u. a. §§ 4 Abs. 1, 5 Nr. 1) oder durch »Mensch« und »Tiere, Pflanzen und Sachgüter« (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 2) zu ersetzen. Hierdurch wäre die Überwindung des anthropozentrischen Ansatzes klar ausgedrückt.

⁷⁵ Vgl. § 1 Stabilitätsgesetz.

⁷⁶ Etwa E. Benda, Verfassungsauftrag und Umweltschutz (1982), S. 35; H. Soell, Umweltschutz, ein Grundrecht?, NuR 85, 205 ff.

⁷⁷ Gesetzesinitiativen der Hessischen SPD-Landesregierung im Bundesrat, unterstützt von der SPD insgesamt und prinzipiell auch von der F.D.P., der CSU und den CDU-regierten Ländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Die Initiative stützt sich auf den im Herbst 1983 vorgelegten Bericht der Sachverständigenkommission »Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge« (Vorsitz: E. Demninger), Rz. 152 ff.

So wichtig die Aufnahme eines individuellen Grundrechts auf Schutz vor Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt – für sich genommen – auch wäre, die Frage der Anerkennung von Eigenrechten der natürlichen Umwelt ist damit nicht beantwortet. Es besteht sogar die Gefahr, daß sowohl bei einer Staatszielbestimmung als auch bei einem Umweltgrundrecht als subjektivem Recht die Anthropozentrik des Grundgesetzes noch verstärkt würde. Sollen bei der Staatszielbestimmung nur die natürlichen Lebensgrundlagen *des Menschen* geschützt werden, so sieht ein Grundrecht das Recht *auf* natürliche Umwelt vor, nicht aber ein Recht *der* natürlichen Umwelt. Auf die Anerkennung eines so verstandenen Grundrechts ist die Systematik und Theorie der Grundrechte nicht eingerichtet.

Der Vorwurf einer anthropozentrischen Betrachtungsweise ist der Idee der Staatszielbestimmung und der Idee des Grundrechts gleichermaßen zu machen. Insofern sind beide Konzepte verbesserungsbedürftig, aber auch verbesserungsfähig, wie zu zeigen ist. Gerade darin sollte man neue Chancen erkennen angesichts der Tatsache, daß die politische Entscheidung zugunsten der Staatsziellösung gefallen sein dürfte! Der theoretische Ausgangspunkt für die Anerkennung eines Rechts der Natur (bzw. der natürlichen Umwelt) ist die Überlegung, daß die Natur nicht nur Objekt, sondern zugleich Subjekt ist.⁷⁸ Daher kann sich die Objektstellung bei der Formulierung der Staatsziele⁷⁹ ebenso niederschlagen wie bei der Formulierung eines Umweltgrundrechts, wenn sichergestellt wird, daß zugleich die Subjektstellung in geeigneter Form ausgedrückt wird. Im Rechtssystem können Subjekte nur als Träger von Rechten wahrgenommen werden. Der Freiheitsraum der Subjekte stellt sich somit als eine Ausübung von Rechten dar. Die Ausübung eines Rechtes bedeutet aber immer auch die (potentielle) Beschränkung eines anderen Rechtes. Daher ist die rechtliche Erfassung der Subjektstellung der Natur nicht anders zu denken als eine Beschränkung der Grundrechte.

Die Anerkennung von Rechten der Natur setzt hiernach keine positive Beschreibung dessen voraus, was Inhalt solcher Rechte sein soll. Dies wäre – zumindest auf grundgesetzlicher Ebene – auch kaum möglich. Vielmehr kann die Existenz der Rechte vorausgesetzt und im Verhältnis zu den Grundrechten (= Rechte der Menschen) so berücksichtigt werden, daß die Grundrechte mit entsprechenden Beschränkungen versehen werden. Grundrechtsdogmatisch geht es also um die Frage, inwieweit solche Rücksichtnahmen eingeordnet und formuliert werden können.

Wenn die Anerkennung von Rechten der natürlichen Umwelt als ein Problem der Freiheitsbegrenzung auftritt, ist zunächst zu klären, ob es dazu überhaupt einer Grundgesetzänderung bedarf. Denn die praktisch vor allem einschlägigen Grundrechte des Eigentums und der Berufsfreiheit stehen unter Gesetzesvorbehalt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 1 Satz 2 GG), so daß schon jetzt der einfache Gesetzgeber alle die Einschränkungen vornehmen könnte, die der Schutz der Rechte der Natur erfordert. Dementsprechend wäre auch die allgemeine Handlungsfreiheit des Menschen begrenzt (Art. 2 Abs. 1 GG: »verfassungsmäßige Ordnung«). Wenn der nötige Druck auf den Gesetzgeber über ein Umweltgrundrecht oder eine Staatszielbestimmung erzeugt wird, kann sich die Anerkennung der Natur-Rechte auf einfachgesetzlicher Ebene vollziehen und so die individuelle Grundrechtsausübung relativieren. Es wäre dann Aufgabe der Grundrechtsdogmatik, bei der Inhaltsbe-

⁷⁸ Vgl. oben Abschn. I.3.

⁷⁹ Dana allerdings eher durch die Formulierung »Schutz der natürlichen Umwelt« oder »Mitwelt« als »Schutz der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen«, bei der das Ressourceninteresse des Menschen zu stark betont wird.

stimmung der Grundrechte die Natur-Rechte einzubeziehen. So ließe sich immerhin erreichen, daß sie mittelbar Verfassungsrang erhielten.

Der Weg über einfache Gesetze hat allerdings den gravierenden Nachteil, daß er politischer Opportunität und staatlicher Trägheit zuviel Raum läßt. Wenn das Grundgesetz nicht selbst von der Existenz der Natur-Rechte Notiz nimmt, besteht die dauernde Gefahr, daß die altbekannten Ausgleichsinteressen und Abwägungsmechanismen⁸⁰ in Form des Übermaßverbotes zurückkehren und daher die neu postulierten Eigenrechte der Natur in der Praxis folgenlos bleiben. Deren Bedeutung liegt im übrigen nicht nur in einer bloßen Betonung der Umweltbelange, sondern zugleich darin, daß sie die prinzipielle Gleichrangigkeit mit allen Rechten und Interessen des Menschen ausdrücken. Diese Gleichrangigkeit verlangt jedoch eine Überwindung der anthropozentrischen Sicht des Grundgesetzes.

In der jetzigen Fassung drückt das Grundgesetz durchgängig Anthropozentrik aus. Dies schließt freilich nicht aus, daß schon de lege lata Veränderungen möglich sind. So könnte Art. 1 Abs. 1 GG eine nicht-anthropozentrische Begründung erfahren. Zur Würde des Menschen wäre danach ein Selbstverständnis zu rechnen, das die Verantwortung gegenüber der Natur um ihrer selbst willen wahrnimmt. Hierzu wäre im Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung darauf hinzuweisen, daß die Naturzugehörigkeit des Menschen im heutigen industriegesellschaftlichen Selbstverständnis nicht mehr berücksichtigt ist. Die Reduzierung der Natur auf eine reine Objektstellung hat zur Entfremdung des Menschen von der Natur geführt. Die Umweltkrise kann nun die Naturzugehörigkeit des Menschen bewußtmachen. Der Mensch ist Teil der Natur, also nicht allein auf der Welt. Als eines von vielen Lebewesen behauptet er seine Interessen, hat aber auch die Interessen der anderen Lebewesen zu respektieren, und zwar nicht um seiner, sondern um dieser selbst willen. Die natürliche Umwelt nicht um ihrer selbst willen zu schützen, wäre demnach eine Verletzung des Gebots der Menschenwürde.⁸¹

Eine fortentwickelte Form der Würde des Menschen hätte zweifellos veränderte Wert- und Rechtsnormen zur Folge. Die Frage bleibt aber, ob nicht daneben – oder auch statt dessen – Grundgesetzänderungen vonnöten sind. Ein Schutz der Umwelt aus eigenem Recht verlangt mehr als nur neue rechtsphilosophische Begründungen. Erst positive Regelungen sind verbindlich. Wenn die Grundrechtsträger nach der heutigen Fassung der Grundrechte nur die Rechte anderer zu respektieren haben, dann verlangt die Hinzunahme der Rechte der natürlichen Umwelt ihren positiven Ausdruck. Sonst wäre wiederum nicht sichergestellt, daß diese Rücksichtnahme erfolgt und die Anthropozentrik rechtlich überwunden ist.

Vom Grundsatz, daß Grundrechte ihre Begrenzung in den Grundrechten anderer finden, bildet das Institut der Grundpflichten eine gewisse Ausnahme. Die Grundpflichten, die seit der Staatsrechtslehrratung von 1982 wieder verstärkt diskutiert werden⁸², stellen ein Korrelat zu den Grundrechten dar. Sie sind verfassungsgesetzliche Pflichten des einzelnen Grundrechtsträgers, bestehen aber nicht (in erster Linie) gegenüber anderen Grundrechtsträgern, sondern gegenüber dem Staat. Zu den ausdrücklich geregelten Grundpflichten zählen die Wehrpflicht (Art. 12a Abs. 1 GG) und die Pflicht zur Eigentumsabtretung (Art. 14 Abs. 3 GG), mittelbar

⁸⁰ Vgl. z. B. den Abwägungskatalog zur Aufstellung der Bauleitpläne in § 1 Abs. 6 BBauG.

⁸¹ Wie hier K.-M. Meyer-Abich, *Wege zum Frieden mit der Natur* (Fn. 8), S. 65 f. und 93 ff., wo i. ü. die nicht-anthropozentrische Ethik auch zum christlichen Selbstverständnis gerechnet wird, S. 101 ff. Für eine anthropozentrische Begründung der Menschenwürde dagegen die Sachverständigenkommission »Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge« (Fn. 77), Rz. 144.

⁸² Vgl. Bötz, *VVDStRL* Heft 41 (1983), S. 7 ff.; Hofmann, ebd., S. 42 ff.; Badura, *DVBl.* 82, 861 ff.; Isensee, *DÖV* 82, 609 ff.; Stober, *Rechtstheorie*, Bd. 15 (1984); Bethge, *JA* 85, 249 ff.

gehören die allgemeine Pflicht zum Gesetzesgehorsam und die Steuerpflicht dazu. Betrachtet man insbesondere die allgemeine Pflicht zum Rechtsgehorsam⁸³ und weiter die Friedenspflicht, d. h. die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols⁸⁴, als Ausdruck einer elementaren Rechtspflicht, ohne die ein staatliches Gemeinwesen nicht funktionieren kann, so ließe sich denken, auch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte der Natur als eine solche Grundpflicht aufzufassen. Hierfür spricht, daß die Rücksichtnahme nicht bzw. nicht in erster Linie im Hinblick auf andere Grundrechtsträger erfolgt. Die Wahrung der Eigenrechte der Natur hat mit Grundrechtskollisionen und Fragen praktischer Konkordanz nichts zu tun, sondern stellt ein elementares Erfordernis im Rechtssystem überhaupt dar.

Dennoch wäre es wohl verfehlt, eine diesbezügliche Grundpflicht formulieren zu wollen. Dagegen sprechen mehrere Überlegungen. Pflichtenadressat wäre nicht wie sonst bei Grundpflichten der Staat, sondern die vorstaatliche Rechtsgemeinschaft von Mensch und Natur. Umgekehrt kann die Pflicht nicht auf Grundrechtsträger beschränkt bleiben, sondern muß auch für den Staat verbindlich sein. Grundpflichten gelten nach allgemeinem Verständnis jedoch als Korrelat der Grundrechte, so daß die Verpflichtungen des Staates – z. B. dessen Grundrechtsbindung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG – nicht als Grundpflichten gedacht werden können⁸⁵. Schließlich wird es auch der Bedeutung der Sache nicht gerecht, wenn eine Grundpflicht zur Wahrung der Rechte der natürlichen Umwelt etwa neben der Wehrpflicht (Art. 12a GG) oder Erziehungspflicht (Art. 6 Abs. 2 GG) in den Grundrechtsteil aufgenommen würde. Sie müßte im Rang wesentlich höher angesiedelt sein. An der Vorstellung von einer Grundpflicht ist aber soviel richtig, daß die Anerkennung von Eigenrechten der Natur grundrechtsbeschränkende Wirkungen hat, die nicht auf einzelne Grundrechte begrenzt sind, sondern die Grundrechtsausübung insgesamt betreffen. Sie führt gewissermaßen zu einem allgemeinen Grundrechtsvorbehalt.

Nach der Systematik der Grundrechte bleibt hiernach nur eine Lösung. Das zentrale Grundrecht individueller Freiheit ist Art. 2 Abs. 1 GG. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit postuliert die Freiheit, zu tun und zu lassen, was man will. Seine Grenzen findet diese Freiheit in den Rechten anderer und der verfassungsmäßigen Ordnung. Es gilt die Freiheitsvermutung. Solange also keine anderen Rechte kollidieren, ist die Freiheit unbegrenzt. Auf diesen Freiheitsraum wirken nun auch die Rechte der natürlichen Umwelt ein. Wenn sie als Freiheitsschranke zusätzlich in Art. 2 Abs. 1 GG aufgenommen würden, wäre damit zweierlei erreicht. Einmal wäre die Existenz von Rechten der Natur im Grundgesetz anerkannt, ohne sie wie im Fall der Grundrechte näher konkretisieren zu müssen. Zum anderen würden sie die Grundrechtsbeschränkung dort vornehmen, wo sie Geltungskraft für das gesamte Grundrechtsgefüge hat. Alle nachfolgenden Grundrechte wären als spezielle Ausformungen der allgemeinen Handlungsfreiheit an die Wahrung der Rechte der Natur gebunden. Art. 2 Abs. 1 GG könnte damit lauten: »Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer oder die Rechte der natürlichen Umwelt verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.«

In dieser Formulierung drückt sich deutlich die prinzipielle Gleichstellung der Rechte des Menschen und der Natur aus. Sie wirken beide in gleicher Weise auf den individuellen Freiheitsraum ein. Das anthropozentrische Prinzip wäre damit zugun-

83 Dazu Isensee, DÖV 83, 569 f.; Gusy, JZ 82, 657; Hirsch, JZ 83, 1 ff.

84 Vgl. Isensee, VVDStRL Heft 41 (1983), S. 130 f.; Bethge, JA 85, 256.

85 Vgl. Bethge, JA 85, 251.

sten eines ökozentrischen Ansatzes überwunden. Was zur natürlichen Umwelt gehört und welche Rechte im einzelnen gewährleistet sind, kann grundgesetzlich jedoch nicht festgeschrieben werden. Die prinzipielle Anerkennung solcher Rechte kann selbstverständlich nicht bedeuten, allen Wesen alle denkbaren Rechte oder auch nur die Elementarrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit pauschal zuzuerkennen. Das wäre das Ende des fleisch- und pflanzenessenden Menschen.

Aufgabe des einfachen Gesetzgebers wäre es aber, das Verfassungsgebot der Wahrung der Rechte der natürlichen Umwelt in der Weise umzusetzen, daß das Prinzip der Gleichrangigkeit von Mensch und Natur erhalten bleibt. Die Beachtung dieses Prinzips verlangt z. B., die Würde des Tieres als gleichberechtigtes Lebewesen gesetzlich so zu formulieren, daß der Verzehr zwar möglich bleibt, aber jede Form der Behandlung des Tieres als »Sache« verboten wird. Zu solchen Formen der Behandlung gehören Massentierhaltung unter artfremden Bedingungen, Hormonbehandlung, schmerzverursachendes Töten, die Jagd (soweit nicht ausschließlich zur Hege und Pflege erforderlich) oder Versuche an Tieren. Der gesamte Bereich umweltrelevanten Handelns – Raum- und Projektplanung, Energiegewinnung, Produktion und Konsum – wäre daran zu messen, ob der Eigenwert der natürlichen Umwelt gewahrt bleibt. Eine kostenlose Nutzung von Umweltgütern kann es daher ebensowenig geben wie eine Vermutung der Unschädlichkeit von Umwelteinwirkungen. Wer Umweltrisiken schafft, trägt das Beweisrisiko, so daß verbleibende Zweifel zu seinen Lasten gehen. Gerade in diesem Punkt müssen die Rechte der natürlichen Umwelt zu ganz anderen Ergebnissen führen.

Wo sich der Staat als Planungs- und Genehmigungsinstanz bisher auf die Ungewißheit wissenschaftlicher Erkenntnisse zurückziehen und ökologiekritische Gutachten scheinlegal (»Stand der Wissenschaft«) ignorieren konnte, muß ihn künftig die Nachweispflicht dafür treffen, daß er alle Erkenntnisse ausgewertet hat, die für den Entscheidungsgegenstand Bedeutung haben. Dies zwingt z. B. zu einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit bei der staatlichen Planung und zu einem Vorrang der ökologiebezogenen Forschung bei der staatlichen Finanzplanung.

IV. Schluß

Wenn heute die Frau im Arbeitsleben oder der Homosexuelle in seiner Lebensführung wenigstens rechtlich den übrigen Grundrechtsträgern gleichgestellt ist, so hat die Herausbildung von Gleichheits- und Freiheitsrechten wesentlich dazu beigetragen. Auch wenn die Diskriminierung damit nicht beseitigt ist, sind doch die rechtlichen Spielräume für soziale Diskriminierung erheblich enger geworden. Wo früher die diskriminierten Gruppen der Bevölkerung Objekt staatlicher Willkür waren, muß heute jede rechtliche Abwägung die subjektiven Rechte aller Menschen beachten. Dies verschiebt die Gewichte bei der Entscheidungsfindung und trägt zur Nachprüfbarkeit der Entscheidung bei.

Dies ist auch der Effekt, der mit der prinzipiellen rechtlichen Gleichstellung der Natur erreicht werden könnte. Wenn aus den unverbindlichen »Belangen der Natur« verbindliche Rechte werden, fallen die Belange stärker ins Gewicht. Sie sind nicht mehr reines Objekt staatlicher Interessenabwägung, sondern zugleich eigenständiges Subjekt und Korrektiv. Die Kollisionen zwischen den Rechten werden dadurch nicht aufgehoben, wohl aber transparenter gemacht. Der vielleicht entscheidende Sinn würde darin bestehen, die Irrationalität der Politik und des Rechts ein wenig sichtbar zu lassen.

Träger von fundamentalen Rechten zu sein, bedeutet keine Überlebensgarantie. Dies ist die Erfahrung der letzten Jahre im juristischen Kampf gegen Hochrüstung und Umweltzerstörung.⁸⁶ In der Rechtspartnerschaft mit der Natur wird dieser Kampf daher nur erfolgreicher zu führen sein, wenn sich die politischen Einsichten verändern. Es wird sich aber zeigen, daß die juristische Emanzipation der Natur einen entsprechenden Bewußtseinswandel mit in Gang setzen kann – so wie die juristische Emanzipation der Frau den Bewußtseinswandel nicht völlig voraussetzt, sondern auch selbst mitbewirkt hat.

In der weiteren Perspektive wird es darauf ankommen, eine ökologische Rechts- und Verfassungstheorie zu entwickeln. Eine solche Theorie wird notwendigerweise mit der bürgerlichen Freiheitsideologie in Konflikt geraten. Es gilt aber, diesen Konflikt auch auf der rechtlichen Ebene auszutragen und sich nicht auf ein allzu schematisches Basis-Überbaumodell zu verlassen.⁸⁷ Gesellschaftliches Engagement darf die rechtspolitischen Möglichkeiten nicht vernachlässigen. Insofern hätte eine ökologische Rechtsstheorie selbst dann noch ihren Sinn, wenn sie nicht mehr erreicht, als die Legitimationsprobleme im bürgerlich-kapitalistischen Staat zu verschärfen.

⁸⁶ Vgl. Bosselmann KJ 85, 358 f. m. w. N.

⁸⁷ Ein möglicher Einwand wäre, daß Natur und Umwelt längst in den Strudel der entfesselten Gesellschaftsmechanismen geraten sind – alle sind für Umweltschutz – und daher auch die Anerkennung von Rechten der Natur deren gesellschaftliche Verfügbarkeit nur erhöhen würde. Gegen diese Sicht wendet sich mit Recht Th. Blanke, *Recht, System und Moral – Vorüberlegungen zu einer ökologischen Verfassungstheorie*, in: H.-E. Böttcher (Hrsg.), *Recht Jusitz Knük, Festschrift für Richard Schmid* (1985), 395 ff. Er weist nach, daß es keine sinnvolle Alternative gibt zu dem Bemühen, das Legitimationsproblem des Staates im Kontext einer rechtsstaatlich gebundenen, demokratischen Verfassungsordnung zu diskutieren.

Ein penibel vervollständigtes Quellenverzeichnis auf letztem Stand!

Hans Kelsen Ein Leben im Dienste der Wissenschaft

Bericht über die Enthüllung der Büste Kelsens mit Ansprache des Herrn Bundesministers Dr. Heinz Fischer und Laudatio. Bibliographie der Werke Kelsens in systematischer und chronologischer Form.

DDr. Robert Walter

Universitätsprofessor in Wien

Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 10, 1985, Gr.-8°.

110 Seiten DM 26,- BestNr. 103 414 11

Das umfangreiche und vielschichtige Werk Kelsens überschaubar zu machen, ist das Ziel der Quellenverzeichnisse im Anhang.

In der systematischen Bibliographie sind alle Originalwerke Kelsens nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert aufgenommen.

Die chronologische Bibliographie umfaßt auch Übersetzungen und Nachdrucke und beruht im wesentlichen auf der letzten von Rudolf A. Métall erstellten, in seine Biographie „Hans Kelsen. Leben und Werk“ aufgenommene Zusammenstellung der

Werke Kelsens. Zusätzlich wurden die bisher publizierten Nachträge verwendet. Aber auch alle später aufgefundenen und posthum erschienenen sowie erst jetzt bekanntgewordenen Werke sowie Nachdrucke und Übersetzungen wurden einbezogen.

Das alphabetische Register umfaßt sämtliche Originalwerke Kelsens, alphabetisch geordnet nach dem ersten Hauptwort des Titels (auch Buchbesprechungen).

Ein Sprachenverzeichnis der Werke beschließt den Band.